



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

In der **Abteilung 4 – Entgelt der Arbeitnehmer** – sind mehrere Dienstposten von

Referatsleitungen (w/m/d)

des höheren Dienstes baldmöglichst zu besetzen.

Die Leitung eines Referates erfordert ein hohes Maß an Sozial- und Führungskompetenz und der Freude an der Übernahme der mittelbaren oder unmittelbaren Führungsverantwortung für ca. 30 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Zu den abwechslungsreichen Aufgaben des Dienstpostens gehören sowohl führungsspezifische Aufgaben, wie die regelmäßige Durchführung von Besprechungen im Referat, organisatorische Aufgaben sowie die Bearbeitung bzw. Begleitung herausgehobener Einzelfälle im Arbeitnehmerbereich (v.a. Tarif- u. Sozialversicherungsrecht). Sie sind in Ihrer Funktion als Referatsleitung das Bindeglied zwischen Abteilungsleitung und Teamleitungen.

Wir erwarten dynamische, flexible Persönlichkeiten, die in besonderem Maße die Fähigkeit haben, ein Team zu leiten und sich sowohl auf wechselnde Situationen einstellen können, als auch die Bereitschaft mitbringen, sich ggf. auch in fachfremde Materie zügig einzuarbeiten. Hohes konzeptionelles Denkvermögen, souveränes Auftreten und Belastbarkeit sowie Entscheidungsfreude, Kommunikations- und Durchsetzungsvermögen setzen wir voraus.

Die Dienstposten sind nach Besoldungsgruppe A 14 bewertet und grundsätzlich teilbar.

Im Interesse der beruflichen Gleichstellung sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung **bis spätestens 22.02.2023** an das AG 11 beim Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg, 70730 Fellbach.

Für Auskünfte stehen Ihnen Frau Rössler (Tel. 2040) und Frau Wernicke (Tel. 2041) oder Frau Düscher (Tel. 2383) zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Hinweis zum Datenschutz:

Zur Bearbeitung Ihrer Bewerbung werden Ihre personenbezogenen Daten entsprechend Art. 88 Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 15 Landesdatenschutzgesetz und §§ 83 bis 88 Landesbeamten-gesetz zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes verwendet.

Fellbach, 08.02.2023

AG 11